

Beschluss-Vorlage 2020/0287 zur Sitzung am 21.07.2020
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 9

öffentlich

Betreff: Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für das Personal (Kinderpfleger*innen/Erzieher*innen) in den städtischen Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2020

im Investitions-HH
2020

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Nachdem bundesweit ein akuter Fachkräftemangel besteht, war es nach dem Beschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) vom 29.07.2014 Kommunen erlaubt, Erzieher*innen (nicht: pädagogischen Hilfskräften, Kinderpfleger*innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) eine freiwillige Arbeitsmarktzulage zur Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Personal zu gewähren. Diese war zu errechnen aus bis zu 20% aus der Stufe 2 derjenigen Entgeltgruppe, in der die jeweilige Person eingestuft war.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 23.10.2014 hatte die Stadt Germering daraufhin mit Wirkung vom 01.01.2015 allen Erzieher*innen eine Arbeitsmarktzulage von 5% der jeweiligen Entgeltgruppe/Stufe 2, befristet bis 31.08.2015 gezahlt.

Ein weiterer Beschluss des KAV vom 24.03.2015 ermöglichte es den Kommunen dann, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften nach freiem Ermessen eine Arbeitsmarktzulage von bis zu 20% der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zu zahlen. Die Zulage konnte wiederum befristet werden.

Da die Stadt Germering auch über den 31.08.2015 hinaus vom Mangel an qualifizierten Fachkräften betroffen war, wurde die Arbeitsmarktzulage ab dem 01.09.2015 pauschaliert. Eine Dynamisierung durch Tarifierhöhungen wurde ausgeschlossen.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 28.07.2015 wurde dem pädagogischen Personal gem. § 16 der AVBayKiBiG in den Kindertagesstätten (Kinderpfleger*innen/Erzieher*innen mit Ausnahme der pädagogischen Hilfskräfte) seit dem 01.09.2015 folgende Arbeitsmarktzulage gewährt:

In den Entgeltgruppen S3 oder S4	100,--€ und
in den Entgeltgruppen S6 – S16	150,--€.

Teilzeitkräfte erhalten den jeweiligen Betrag anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges. Die Gewährung der Zulage wurde bis zum 31.08.2018 befristet. Von der Arbeitsmarktzulage ausgenommen sind pädagogische Hilfskräfte.

Die Zulage wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.06.2018 über den 31.08.2018 hinaus bis zum 31.08.2020 verlängert.

Da sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich der Gewinnung qualifizierten Fachpersonals keinesfalls entspannt, sondern eher noch verschärft hat, schlägt die Verwaltung vor, die Gewährung der Arbeitsmarktzulage nach den bisherigen Prämissen erneut über den 31.08.2020 hinaus zu verlängern.

Wie auch bisher soll die Zulage widerruflich gewährt werden. Bei signifikanten Änderungen tariflicher Regelungen wird dem Hauptausschuss umgehend berichtet. Der Widerruf der Arbeitsmarktzulage kann außerdem sofort und ohne Beteiligung der Gremien erfolgen, wenn rechtliche Änderungen eintreten oder wenn der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung einer Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft.

Die Dauer der Gewährung der Arbeitsmarktzulage sollte aus Sicht der Verwaltung analog der vorhergehenden Laufzeiten 2 Jahre bis zum 31.08.2022 betragen.

Der Sozial- und Jugendausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 empfohlen, die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage nach den im Sitzungsvortrag aufgeführten Kriterien über den 31.08.2020 hinaus bis 31.08.2022 zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, zur weiteren Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Personal in den städtischen Kindertagesstätten (Kinderpfleger*innen/Erzieher*innen mit Ausnahme der pädagogischen Hilfskräfte), die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage nach den im Sitzungsvortrag aufgeführten Kriterien über den 31.08.2020 hinaus bis 31.08.2022 zu verlängern.

René Mroncz; Martin Rattenberger

genehmigt OB